

## **Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG**

**für Änderungen im Zuge des Neubaus der Errichtung und Betrieb der 380-kV-  
Leitung Wehrendorf-Gütersloh (EnLAG 16), Abschnitt 3: Umspannanlage (UA)  
Lüstringen – Punkt (Pkt.) Königsholz (Landesgrenze);**

**1. Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 17. Juli 2024, Az.: 4116-  
05020-79; Änderung des Teilerdverkabelungsabschnitts Bl. 4252**

**Aktenzeichen: 4116-05020-79 – 1.PÄ**

### **I.**

Die Antragstellerin hat für das oben genannte Vorhaben die Durchführung eines Planänderungsverfahrens nach den § 43d Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 41 - Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover (Planfeststellungsbehörde), beantragt.

Die vorliegende Planänderung umfasst:

- Änderung der Teilerdverkabelungsmaßnahme Bauleitnummer (Bl.) 4252 durch Entfall eines etwa 150 m langen Kabelabschnitts des Systems B bei Trassenkilometer circa 4+600
- Umbenennung des Systems B vom Pkt. Stockumer Berg bis zur Kabelübergangsstation (KÜS) Steingraben in System C

Es war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchzuführen, da in dem ursprünglichen Verfahren bereits eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist. Die UVP-Pflicht besteht für das Änderungsvorhaben, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese allgemeine Vorprüfung wurde anhand

- der Merkmale des Vorhabens, insbesondere seiner Größe und Ausgestaltung und der Nutzung natürlicher Ressourcen (Anlage 3 Nr. 1 UVPG),
- des Standorts des Vorhabens, insbesondere der Nutzungs- und Qualitätskriterien (Anlage 3 Nr. 2 UVPG),
- der Art und der Merkmale der möglichen Auswirkungen des Vorhabens, insbesondere der Art und des Ausmaßes der Auswirkungen, der Schwere und Komplexität der Auswirkungen und der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern (Anlage 3 Nr. 3 UVPG)

als überschlägige Prüfung nach § 9 Abs. 1 und Abs. 4, § 5 i. V. m. § 7 UVPG durchgeführt.

Dabei wurden die von der Antragstellerin vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltbeeinträchtigungen berücksichtigt. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

im Sinne von § 15 Abs. 2 Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) wurden hingegen nicht berücksichtigt.

Im Ergebnis der überschläglichen Prüfung sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch die Planänderung nicht zu erwarten. Eine UVP-Pflicht besteht daher nicht.

## II.

Das planfestgestellte Vorhaben ist Teil des Gesamtvorhabens Neubau und Betrieb der 380-kV-Leitung Wehrendorf-Gütersloh (EnLAG 16), Abschnitt 3: Umspannanlage (UA) Lüstringen – Punkt (Pkt.) Königsholz (Landesgrenze).

Mit dem Beschluss vom 17. Juli 2024 wurde der dritte Abschnitt des Gesamtvorhabens planfestgestellt. Dieser Abschnitt umfasst den Neubau der kombinierten 380-/110-kV-Höchstspannungsfrei- und -erdkabelleitung Wehrendorf-Gütersloh (EnLAG, Vorhaben Nr. 16) zwischen dem Pkt. Königsholz (Landesgrenze Nordrhein-Westfalen/Niedersachsen und UA Lüstringen einschließlich der KÜS, den Leitungsmitnahmen sowie den damit verbundenen Anpassungen, Rückbauten und den insgesamt für die Realisierung des Vorhabens erforderlichen Provisorien.

Die beantragte Planänderung wirkt sich lediglich auf einen kurzen Erdkabelabschnitt im Vorhabenbereich sowie eine Umbenennung aus und ist im Vergleich zum Gesamtvorgaben nur marginal. Der betreffende Kabelabschnitt soll entfallen. Dieser Kabelabschnitt hat eine Länge von rund 150 m und eine Schutzstreifenbreite von 34 m. Im Vergleich zum bislang beantragten Vorhaben ergibt sich eine verringerte Flächeninanspruchnahme in Bezug auf Schutzstreifen und Arbeitsflächen.

## III.

### 1. Merkmale des geänderten Vorhabens (Ziff. 1 der Anlage 3 zum UVPG)

#### 1.1 Größe und Ausgestaltung des (Änderungs-)Vorhabens

Der Planfeststellungsbeschluss vom 17. Juli 2024 umfasst insgesamt aufgrund der Umgestaltung und der zugehörigen Änderung des Übertragungsnetzes den Neubau beziehungsweise die Änderung von Leitungen auf einer Länge von 32,35 km mit 76 Masten, einem Erdkabel, einer KÜS mit einem Portal sowie den Rückbau von Bestandsleitungen auf einer Länge von 8,6 km mit 34 Masten.

Die Planänderung betrifft eine Teilerdverkabelungsmaßnahme der Bl. 4252 durch Entfall eines etwa 150 m langen Kabelabschnitts.

#### 1.2 Nutzung natürlicher Ressourcen

Durch die Änderungen kommt es zu keiner Änderung der Nutzung der natürlichen Ressourcen, da durch den Wegfall der Maßnahme auch keine Bautätigkeiten beziehungsweise kein Betrieb im betreffenden Gebiet stattfinden wird.

#### 1.3 Umweltverschmutzungen und Belästigungen

Durch den Entfall der Bautätigkeiten beziehungsweise des Betriebes, ist nicht von Umweltverschmutzungen und Belästigungen durch die Maßnahme zu rechnen.

### 2. Standort des geänderten Vorhabens (Ziff. 2 der Anlage 3 zum UVPG)

Bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen der Planänderung wurde die ökologische Empfindlichkeit des Gebiets berücksichtigt, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird.

#### 1.4 Nutzungskriterien

Das Gebiet wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Im Regionalen Raumordnungsprogramm 2005 des Landkreises Osnabrück ist das betreffende Gebiet als Vorranggebiet für Freiraumfunktionen, Vorsorgegebiet für Erholung und Vorsorgegebiet für Landwirtschaft (Ertragspotenzial) aufgeführt. Eine empfindliche Nutzung ist nicht vorhanden.

#### 1.5 Qualitätskriterien

Im Bereich des zu entfallenden Erdkabelabschnitts sind Böden mit sehr hoher bis hoher kulturgeschichtlicher Bedeutung (Plaggensch) sowie teilweise das Wasserschutzgebiet Stockumer Berg. Durch den Entfall der Erdkabeltrasse sind keine nachteiligen Auswirkungen auf das Landschaftsbild oder weitere Qualitätskriterien zu erwarten.

### 3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen (Ziff. 3 der Anlage 3 zum UVPG)

Bei der Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter wurde insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung getragen:

#### 3.1 der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen

Art und Ausmaß der oben dargestellten Auswirkungen sind geringer Natur. Es ist kein Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte betroffen. Durch den Entfall der Erdkabeltrasse sind keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

#### 3.2 der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen

Die Auswirkungen sind weder schwer noch komplex, da der Entfall der Maßnahme voraussichtlich keine Auswirkungen hervorrufen wird.

#### 3.3 der Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen

Weiterreichende Auswirkungen sind nicht zu befürchten.

#### 3.4 dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen

Durch den Entfall der Maßnahme sind voraussichtlich keine Auswirkungen zu erwarten.

## IV.

Art und Ausmaß der oben dargestellten Auswirkungen sind geringer Natur. Die Auswirkungen sind weder schwer noch komplex. Die beantragte Planänderung betrifft die Änderung der Teilerdverkabelungsmaßnahme Bl. 4252 durch Entfall eines etwa 150 m langen Kabelabschnitts des Systems B bei Trassenkilometer circa 4+600 und die Umbenennung des Systems B vom Pkt. Stockumer Berg bis zur Kabelübergangsstation (KÜS) Steingraben in System C.

Durch diese Planänderung wird keine größere Fläche in Anspruch genommen. Ebenfalls sind keine neuen oder zusätzlichen Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern zu erwarten.

Es kommt zu keinen Veränderungen in Bezug auf elektrische und magnetische Felder sowie Lärm- und Schadstoffemissionen. Zusätzliche Risiken für die menschliche Gesundheit werden daher nicht bewirkt. Weitere Schutzgüter sind durch die Maßnahme nicht betroffen. Die AVV Baulärm ist nicht relevant. Es drohen keine dauerhaften Schallemissionen und keine erhöhte Luftschadstoffbelastung. Die Planänderung geht nicht mit erhöhten Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen einher.

Die Vorhabenträgerin hat nachvollziehbar dargelegt, dass die Planänderung keine Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft verursacht, da es sich nur um kleinräumige Änderungen an bereits planfestgestellten Maßnahmen handelt. Das von der Planänderung betroffene Gebiet ist durch landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Empfindliche Nutzungen sind nicht vorhanden. Bedeutende Landschaften oder Landschaftsteile sind nicht betroffen. Weiter sind auch keine geschützten Gebiete betroffen.

Nach überschlägiger Prüfung ist unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 aufgeführten Kriterien abschließend festzustellen, dass Auswirkungen durch die Planänderung aufgrund ihrer Dimension und hinsichtlich ihrer Schwere und Komplexität insgesamt nicht geeignet sind zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erheblich nachteilige Umweltauswirkungen hervorzurufen. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 UVPG besteht daher nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Hannover, 05.09.2024

gez. Erler (4126)